

(auflösung von reihengrabstätten)

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Magistrat der Kreisstadt  
Limburg a.d. Lahn  
-Friedhofsverwaltung-  
Werner-Senger-Straße 10

65549 Limburg a.d. Lahn

### **Einebnung der Reihengrabstätte**

**Name des Verstorbenen:** \_\_\_\_\_; **verstorben am:** \_\_\_\_\_

**Hauptfriedhof Limburg (Gräberfeld: \_\_\_\_\_)**

**Friedhof im Stadtteil** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Grabstätte soll nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist von 30 Jahren mit sofortiger Wirkung eingeebnet werden

- Außer mir gibt es keine weiteren Angehörigen an dieser Grabstätte
- Die übrigen Angehörigen sind ebenfalls mit der Räumung dieser Grabstätte einverstanden. Die entsprechenden Einverständniserklärungen sind in der Anlage beigefügt.
- Mit der Räumung und Einebnung dieser Grabstätte beauftrage ich die Mitarbeiter der Stadt Limburg. Die Gebühr von 180,00 € überweise ich nach Erhalt des Gebührenbescheides.
- Die Räumung und Einebnung dieser Grabstätte erfolgt in Eigenleistung. Mir ist bekannt, dass ich mich um die Entsorgung des Grabsteines und der -einfassung selbst kümmern muss. Die Grabmalanlagen werden nicht an den Abfallsammelstellen oder sonstigen Plätzen auf dem Friedhof abgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **Hinweise zur vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes und Einebnung von Grabstätten**

Die Ruhefrist für Leichen und Aschenreste beträgt auf allen Friedhöfen - ausgenommen auf dem Friedhof Linter - 30 Jahre, bei Verstorbenen bis um 6. Lebensjahr 20 Jahre.

Auf dem Friedhof Linter beträgt die Ruhefrist für Leichen wegen der besonderen geologischen Bedingungen 40 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr 30 Jahre.

Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes und die Einebnung einer Grabstätte ist erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.

Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassung, Abdeckungen und des Bewuchses durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sind gemäß § 8 der Friedhofsgebührenordnung folgende Gebühren zu entrichten:

- bei Erdgräbern, je Grabstelle 180,00 €
- bei Urnen- und Kindergräbern 120,00 €

Bei evtl. bestehenden Rückfragen gibt Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne Auskunft unter der Telefon-Nr. 06431/203362.